

# RS Vwgh 2000/3/29 94/12/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §1;  
BDG 1979 §87 Abs1 idF 1986/389;  
BDG 1979 §88 Abs1;  
DVG 1984 §2 Abs2;  
DVV 1981 §1 Abs1 Z21;

## Rechtssatz

Eine Kompetenz, das Leistungsfeststellungsverfahren AUS DER EINFLUSSPHÄRE des betreffenden OLG-Sprengels zu nehmen und an ein anderes Gericht bzw an eine andere Kommission zu übertragen, sieht das BDG 1979 für die Leistungsfeststellungskommission nicht vor. Schon im Hinblick auf die ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung, die § 88 Abs 1 BDG 1979 für die Leistungsfeststellungskommission trifft, kommt die Delegationsermächtigung nach § 2 Abs 2 DVG 1984 für diese Behörde von vornherein nicht in Betracht. Die in § 1 Abs 1 Z 21 DVV 1981 an die nachgeordnete Dienstbehörde delegierte FESTSTELLUNG DES ARBEITSERFOLGES bezieht sich unter Bedachtnahme auf § 2 Abs 2 DVG nur auf die der Dienstbehörde nach § 87 Abs 1 BDG 1979 zugewiesene Kompetenz (Leistungsfeststellung in Form einer Mitteilung).

## Schlagworte

Änderung der Zuständigkeitsachliche Zuständigkeitörtliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994120180.X01

## Im RIS seit

22.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)